

**Verwaltungsvorschriften
zu § 99 Absatz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 18. April 2018

JustVA III A 8

Telefon 90 13 – 36 52 oder 90 13 -0, intern 9 13 – 36 52

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 18, Aufbau und Organisation der Anstalten, § 99 Absatz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

1

Die Untergebrachten sind auf Kosten des Landes Berlin neben der von der Einrichtung gestellten Kleidung und Wäsche (§ 57 SVVollzG Bln) mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen erforderlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs (nachfolgend Ausstattungsgegenstände) zu versorgen.

2

(1) Für die Ausstattung der Untergebrachten ist die Vollzugsverwaltung der Einrichtung zuständig. Sie hat die erforderlichen Ausstattungsgegenstände, möglichst durch Produkte der Anstaltsbetriebe des Berliner Justizvollzugsvollzugs, zu beschaffen und die ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der Bestände sicherzustellen.

(2) Die Verwahrung, Ausgabe und Rücknahme der Ausstattungsgegenstände obliegt der Hauskammer. Die Bediensteten der Hauskammer haben durch Führung eines entsprechenden Verzeichnisses, die Vollständigkeit des Bestandes an Ausstattungsgegenständen nachzuweisen und deren Ausgabe an sowie deren Rücknahme von Untergebrachten zu dokumentieren.

3

Ausstattungsgegenstände dürfen erst dann vom Bestand ausgesondert und entsorgt werden, wenn nach ihrem Zustand eine Ausbesserung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die Aussonderung und Entsorgung sind zu dokumentieren.

4

(1) Die ordnungsgemäße Beschaffung, Verwaltung, Ausgabe und Rückgabe sowie Aussonderung und Vernichtung der Ausstattungsgegenstände ist durch die Anstalt mindestens einmal jährlich außerordentlich zu prüfen. Der Zeitpunkt der außerordentlichen Prüfung darf vor Aufnahme der Prüfungsarbeiten nicht bekannt gegeben werden. Zusätzlich ist eine Prüfung beim Wechsel der Leitung der Vollzugsverwaltung oder der Leitung der Hauskammer vorzunehmen.

(2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob bestimmungsgemäß verfahren wird, insbesondere der Bestands- und Aussonderungsnachweis ordnungsgemäß geführt wird und die Bestände vollständig vorhanden sind. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt bleiben, wenn hierdurch bereits die Überzeugung von der ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erlangt werden kann. Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Ergeben sich bei der Bestandsfeststellung Abweichungen vom Bestandsverzeichnis, so ist eine Klärung herbeizuführen. Bei Fehlmengen ist die Ersatzpflicht zu prüfen. Bei erheblichen Fehlmengen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

5

(1) Die Untergebrachten haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Ausstattungsgegenständen und deren Verluste (§ 823 BGB). Veränderungen oder Verschlechterungen der Ausstattungsgegenstände, insbesondere in Form von Abnutzung, Löchern oder Flecken, die durch den sachgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, haben die Untergebrachten nicht zu vertreten.

(2) Zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzforderungen gegen die Untergebrachten hat die Einrichtung die Schäden, gegebenenfalls mittels Fotos, zu dokumentieren sowie weitere Beweismittel, insbesondere Zeugenaussagen, aufzunehmen. Die Untergebrachten sind mündlich über ihre Ersatzpflicht zu unterrichten und zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses aufzufordern, sofern der Sachverhalt hinsichtlich des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen zur Geltendmachung von Schadensersatz hinreichend aufgeklärt ist und die Untergebrachten für ihr Handeln verantwortlich sind (§ 827 BGB). Die Untergebrachten sind darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin die Schadensersatzansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen kann, wodurch im Unterliegensfall zusätzliche Kosten entstehen würden.

(3) Eine Niederschlagung von Schadensersatzansprüchen kommt insbesondere in Betracht, wenn

a) angenommen werden kann, dass die Einziehung der Schadenssumme wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Untergebrachten dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird,

b) die Kosten der Einziehung (Verwaltungsaufwand) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch erscheinen oder

c) durch die Einziehung der Schadenssumme die Erreichung des Vollzugsziels der oder des Untergebrachten gefährdet würde.

6

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 99 Absatz 3 SVVollzG Bln treten am 03. Mai 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 02. Mai 2023 außer Kraft.